



Auch Kindern soll zugehört werden

Kommission für Kinder- und Jugendfragen kritisiert Behörden

Wenn es um Weichenstellungen geht, die ihr Leben ganz direkt betreffen, darf nicht über den Kopf von Kindern hinweg entschieden werden. Noch hapert es in der Schweiz mit der Umsetzung dieses Grundsatzes.

maa. Bern · Eine Adoption, die Scheidung der Eltern, eine Heimeinweisung oder ein ausländerrechtliches Verfahren wie der Familiennachzug: Bereits in jungen Jahren werden Menschen bisweilen mit Rechtsangelegenheiten konfrontiert, die auf ihr Leben existenzielle Auswirkungen haben. Auch wenn dabei die Entscheidung bei Erwachsenen liegt, sollen die betroffenen Kinder nicht ungehört bleiben. Bei der Umsetzung dieses Prinzips stehe es in der Schweiz indes nicht zum Besten, stellt die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) fest.

Völkerrechtliche Vorgaben

Ihr am Donnerstag vorgestellter Bericht bezieht sich auf die Kinderrechts-

konvention der Vereinten Nationen, welche die Schweiz 1997 ratifiziert hat. Artikel 12 der Konvention besagt, dass Kinder in sie berührenden Angelegenheiten ihre Meinung frei äussern dürfen und dass diese angemessen zu berücksichtigen ist, namentlich in Gerichts- und Verwaltungsverfahren. Gemäss dem Schweizer Präsidenten des Uno-Komitees für die Rechte des Kindes, Jean Zermatten, liegt dem ein Paradigmenwechsel zugrunde: Kinder seien nicht mehr einfach nur verwundbare und zu schützende Objekte, sondern träten als kompetente Akteure auf.

In der Schweiz hat das Bundesgericht festgestellt, dass das Anhörungsrecht in der Konvention so konkret formuliert ist, dass es sich direkt anwenden lässt. Das sei begrüssenswert, erklärt die Basler Rechtsprofessorin Michelle Cottier, doch seien sich die rechtsanwendenden Stellen dessen oftmals nicht bewusst. Am ehesten sei die Teilnahme des Kindes deshalb in jenen Verfahren gewährleistet, bei denen sie in den Verfahrensgesetzen ausdrücklich vorgesehen ist.

Doch auch dort hapert es. So ist die Anhörung bei Scheidungsverfahren

zwar gesetzlich explizit verankert. Wie eine Studie des Nationalfonds zeigt, werden aber nur in rund zehn Prozent der Fälle die Kinder auch wirklich angehört. «Noch immer herrscht die falsche Annahme, eine Anhörung stelle eine psychische Belastung dar, die es dem Kind zu ersparen gilt», sagte Cottier.

Sie bemängelt ferner, dass die Schweizer Rechtsprechung vergleichsweise hohe Anforderungen an die Urteilsfähigkeit der Kinder stellt. Je nach Verfahrensart setze sie die Altersuntergrenze bei zehn bis zwölf Jahren an – die Uno empfiehlt, bereits wesentlich jüngere Kinder anzuhören.

«Kultur der Beteiligung»

Die EKKJ fordert nicht nur eine Anpassung der rechtlichen Strukturen, sondern auch eine gesellschaftliche Haltungsänderung. Kommissionsmitglied Christina Weber Khan sprach von einer «Kultur der Beteiligung», in der Kinder systematisch in Entscheidungen einbezogen würden. Dies bedeute auch, dass sich Kinder stärker in ihrer direkten Umwelt – Schule, Quartier und Gemeinde – einbringen können sollten.